

Zeitschrift: Appenzeller Kalender

Band: 133 (1854)

Artikel: Ein religiöser Dieb

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-372844>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein Bankier in Neapel hatte sich zum zweiten Male mit einem jungen Mädchen verheirathet. Bei seinem Tode vermachte er ihr sein ganzes Vermögen mit 100,000 Dukaten unter der Bedingung, daß sie seinem ersten Sohne so viel geben solle, als sie selbst wolle. Sie wies ihm 10,000 Dukaten an. Der Sohn nahm aber einen Advokaten, welcher bewies, daß der Sohn 90,000 Dukaten erhalten müsse, weil dies die Summe sei, welche sie selbst wollte, und gewann auch den Prozeß.

Ein religiöser Dieb.

Am 31. Oktober 1852 reiste Herr X., Spezereihändler, nach Vincennes in Frankreich, um daselbst Einkäufe zu machen, bestieg das Imperial des Wagens und schob hinter sich unter den Sitz einen Sack, mit 4500 Fr. an Gold- und Silbermünzen bepackt. Auf dem Bastillenplatz verließ X. den Wagen und bestieg einen Omnibus, der ihn zu einer Verwandten bringen sollte, wo er alsbald den Verlust seines Sackes bemerkte. In größter Unruhe, da der Sack beinahe sein ganzes Vermögen enthielt, wandte er sich an das Postamt von Vincennes, worauf ihm erwiedert wurde, man wüßte nichts von einem Sack. X. wandte sich an die Polizei, aber alle Nachforschungen blieben fruchtlos; die Zeit verging, und der Unglückliche glaubte Alles verloren. Nach zwei Monaten trat ein jüdischer Geistlicher zum Polizeikommissär ein und erzählte ihm folgenden Vorfall: Nach einer gestern in der Synagoge gehaltenen Predigt trat ein Mann zu mir ein, dessen Namen ich verschweigen muß, und entdeckte mir, er habe sich jüngst auf unrechte Weise eine Summe von 4500 Fr. angeeignet. „Das Wort Gottes, das ich soeben anhörte, hat mein Gewissen getroffen,“ setzte er hinzu; „ich bitte Sie, das Geld dem Eigenthümer zuzustellen; ich kenne ihn nicht.“ Damit legte der Geistliche einen Sack hin, das einzige Kennzeichen angebend, daß er auf der Straße von Vincennes nach Paris entwendet worden sei. Bald gelangte der arme Spezereihändler wieder in den Besitz seines Eigenthums.

Ein zweiter Tell.

Vor dem Polizeigerichte in Speyer wurde am letzten Frühling ein eigener Fall verhandelt. Ein Leineweber, der sich stets rühmte, ein ausgezeichneter Schütze zu sein, suchte endlich seiner Meisterschaft die Krone aufzuscheiden. Er nahm sein Geschloß zur Hand und begab sich in Begleitung seines zwölfjährigen Sohnes in den Garten. Dort angekommen, befahl er dem Knaben, eine Kartoffel auf den Kopf zu legen und sich in einer Entfernung von ungefähr fünfzehn Schritten von ihm aufzustellen. Der Sohn thut willig, wie ihm geheißen wird; mit der größten Kaliblütigkeit macht sich der Vater schußtätig, feuert — und: „Der Knabe lebt! Der Apfel ist getroffen!“ — die Kartoffel war mitten durchgeschossen! Die Nachbaren, denen er den Meisterschuß zeigte, schüttelten jedoch den Kopf und, um sie zu überzeugen, mußte er den Schuß noch einmal wagen. Auf diesfallige Einladung hatten sich des Abends wirklich einige Zuschauer eingefunden; der Knabe mußte der Dunkelheit wegen eine Laterne halten, und abermals flog auf die gleiche Entfernung das Ziel vom Kopfe des Kindes, die Kugel aber hatte dessen Mütze gestreift. Die Nachbaren aber gingen in Verwunderung darüber nach Hause. Inzwischen aber wurde die Sache in weiteren Kreisen ruchbar; der Mann wurde gerichtlich belangt und „wegen verbotenen Schießens“ zu einer Gefängnisstrafe von fünf Tagen und einer Geldbuße von sieben Gulden verurtheilt.

Die geplagten Wittfrauen.

Als eine bekannte Wirthin des Kantons Basel-land sich zu hoch tarirt glaubte und trotz eingelegter Protestation keine Erleichterung finden konnte, wandte sich dieselbe persönlich an ein Mitglied des Regierungsrathes, die Unbill der zu hohen Patentgebühr ihm vorhaltend, mit der Bemerkung: „Es ist doch donnerschäbig, daß die Herrä numme uf de Wittwibere ummaritā wai.“